



Minijobs – Möglichkeiten der Überschreitung der 400 € - Grenze durch weitere Zahlungen und Leistungen

Nach dem Bericht der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See umfasste der Bereich der gewerblichen Minijobs zum 31.12.2011 ca. 6,9 Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigte. Hinzu kommen noch einmal ca. 230.000 geringfügig entlohnte Beschäftigte in Privathaushalten.

Der Vorteil dieser sog. Minijobs liegt darin, dass der Arbeitnehmer in der Regel diesen Arbeitslohn nicht versteuern muss und keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet. Er erhält das Entgelt somit brutto für netto. Der Arbeitgeber entrichtet einen pauschalen Beitrag zur Krankenversicherung von 13 %, zur Rentenversicherung von 15 % und bei Nicht-Vorlage der Lohnsteuerkarte von 2 % pauschaler Lohnsteuer, demnach insgesamt 30 %.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt dann vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 € nicht überschreitet.

Nachstehende Betrachtung soll einen Überblick vermitteln, in wie weit das Arbeitsentgelt von 400 € sich ggf. erhöhen lässt ohne auf die Vorteile des Minijobs verzichten zu müssen.

Was passiert wenn die Beschäftigung im Laufe eines Monats beginnt oder endet?

Ermittlung Anteiliger Monatswert (400 € x Kalendertage der Beschäftigung : 30)

Beispiel:

AN beginnt den Minijob am 15. Juli. Der maximale Arbeitsentgelt im Juli beträgt demnach 200 €.

Was bedeutet regelmäßig nicht überschreitet?

Ein nur gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist nicht schädlich. Als gelegentlich ist ein Zeitraum von 2 Monaten innerhalb eines Jahres anzusehen. Ferner muss Unvorhersehbar gegeben sein, d.h. keine geplante Urlaubsvertretung oder während des Weihnachtsgeschäfts. Die Jahresgesamtsumme von 4.800 € (12 x 400 €) darf dabei nicht überschritten werden.

Überschreitet das Arbeitsentgelt regelmäßig 400 €, so tritt ab dem Tag des Überschreitens Versicherungspflicht ein. Für die zurückliegende Zeit verbleibt es bei der Versicherungsfreiheit.

Was passiert wenn man mehrere Minijobs hat?

Bei einer sozialversicherungspflichtigen Haupttätigkeit und mehreren Minijobs bleibt der zuerst aufgenommene Minijob steuer- und beitragsfrei. Alle weiteren Minijobs werden mit der Haupttätigkeit zusammengerechnet und sind somit steuer- und beitragspflichtig.

Ohne eine sozialversicherungspflichtige Haupttätigkeit werden alle Minijobs zusammen gerechnet. Übersteigen diese in der Summe die 400 € - Grenze nicht, dann bleiben alle Minijobs steuer- und beitragsfrei.

Sobald alle Minijobs zusammen den Betrag von 400 € übersteigen, dann werden alle Minijobs steuer- und beitragspflichtig.

Soweit eine kurze allgemeine Einführung in die Thematik Minijobs. Welche Möglichkeiten gibt es jedoch weitere Zahlungen und Leistungen von seinem Arbeitgeber zu erhalten ohne die Steuer- und Beitragsfreiheit zu gefährden?

Dieses soll anhand dreier Gruppierungen mit jeweiligen Beispielen erläutert werden.

1. Gruppe: Steuerfreier Arbeitslohn
2. Gruppe: Pauschal versteuerter Arbeitslohn
3. Gruppe: Nebenberufliche Tätigkeit für gemeinnützige Organisationen

Alle nachstehende Beispiele können zusätzlich zu den 400 € gezahlt werden.

1. Gruppe: Steuerfreier Arbeitslohn

- Reisekostenerstattungen
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Kindergartenzuschüsse
- Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 € jährlich
- Sachbezüge bis 44 € monatlich
- Beiträge zu Direktversicherungen, Pensionskassen (§ 3 Nr. 63 EStG)
- Aufwendung des Arbeitgebers für die Gesundheitsförderung seiner Arbeitnehmer in Höhe von 500 € jährlich
- Zuschüsse Telefonnutzung
- Computerübereignung (§ 3 Nr. 45 EStG)

Beispiele:

Arbeitnehmer (AN) erhält für eine Teilzeitbeschäftigung 400 €. Zusätzlich werden gezahlt:

- a. AN fährt mit seinem Privatwagen dienstliche Fahrten und erhält hierfür 0,30 € je gefahrenen Kilometer.
- b. AN erhält einen Stundenlohn von 10 € und arbeitet 5 Stunden an einem Feiertag. Hierfür wird einer steuerfreier Zuschlag von 100 % ($5 \times 10 \text{ €} = 50 \text{ €}$) bezahlt.
- c. Die Tochter des AN geht in den Kindergarten. Hierfür fallen 100 € im Monat an. Der Betrag von 100 € erstattet der Arbeitgeber dem AN monatlich.
- d. Der Arbeitgeber überlässt dem AN unentgeltlich oder verbilligt Waren oder Dienstleistungen, mit denen er selber Handel treibt, bis zu einem Wert von 1.080 € im Jahr. Ein Möbelhändler z.B. verkauft eine Couch im Wert von 1.500 € für 500 € an den AN.
- e. Der AN erhält monatlich einen Warengutschein z.B. eines Elektronikladens oder einen Tankgutschein in Höhe von 44 €
- f. Der Arbeitgeber schließt für den AN eine Direktversicherung ab und zahlt hierauf monatlich einen Betrag von bis zu 224 € in die Versicherung ein.
- g. Zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen am Bewegungsapparat nimmt der AN in seiner Freizeit an einem Pilates-Kurs teil. Die Kosten in Höhe von 75 € werden ihm vom Arbeitgeber erstattet. Gleiches gilt z.B. für den Besuch von Kursen zur Stressbewältigung und Entspannung oder für die Verabreichung von Massagen. Allgemeine Kosten für ein Fitnessstudio oder Schwimmbad fallen nicht unter diese Regelung.
- h. Nutzt der AN sein privates Telefon auch für berufliche Zwecke, so kann der Arbeitgeber ihm hierfür monatlich 20 € erstatten.
- i. Der Arbeitgeber stellt dem AN einen betrieblichen Computer zur beruflichen und privaten Nutzung in der Wohnung des AN zur Verfügung. Ferner überlässt er ihm jeden Monat PC-Software in Höhe von 40 €.

2. Gruppe: Pauschal versteuerter Arbeitslohn (pauschale Lohnsteuer (pLSt) durch den Arbeitgeber)

- Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (15% pLSt)
- Job-Tickets für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (15% pLSt)
- Zuschüsse Internetnutzung (25% pLSt)
- Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen (25% pLSt)
- Reisekostenvergütungen (25% pLSt)
- Erholungsbeihilfen (25% pLSt)
- Kantinenessen (25% pLSt)

Beispiele:

- a. Arbeitnehmer (AN) erhält für eine Teilzeitbeschäftigung 400 €. Zusätzlich werden gezahlt:
- b. AN hat einen Arbeitsweg von 20 km (einfach Entfernung). Der Arbeitgeber erstattet ihm für jeden Arbeitstag $20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 6 \text{ €}$.
- c. Der Arbeitgeber stellt dem AN ein Jobticket (z.B. Monatsticket der Bahn) für die Fahrten Wohnung-Betrieb zur Verfügung.
- d. Entstehen dem AN für seinen privaten Computer Internetkosten (unabhängig davon ob er den Computer beruflich nutzt), so kann der Arbeitgeber ihm monatlich hierfür 50 € erstatten.
- e. Im Rahmen einer Weihnachtsfeier veranstaltet der Arbeitgeber eine Tombola und der AN gewinnt ein Fahrrad im Wert von 300 €.
- f. Der AN macht eine Dienstreise von 8.00 Uhr - 17.00 Uhr. Für mehr als 8 Stunden Auswärtstätigkeit kann der Arbeitgeber ihm eine steuerfreie Verpflegungspauschale in Höhe von 6 € ausbezahlen. Aufgrund einer internen Betriebsvereinbarung werden höhere Pauschale als die gesetzliche bezahlt. Sofern diese 100 % der gesetzlichen Werte nicht übersteigen können diese vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden.
- g. Der Arbeitgeber zahlt seinem AN (verheiratet, 2 Kinder) im Juli 2012 eine Erholungsbeihilfe in Höhe von 350 €. Der Arbeitnehmer nimmt im August 2012 drei Wochen Urlaub. Der Arbeitgeber kann die Erholungsbeihilfe pauschal versteuern, da sie die Freigrenze von 364 € (154 € für den AN, 104 € für den Ehegatten und 52 € für jedes Kind) nicht übersteigt. Aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Gewährung der Erholungsbeihilfe und dem Urlaub des AN ist sichergestellt, dass die Erholungsbeihilfe auch tatsächlich für Erholungszwecke verwendet wird.
- h. Dem Arbeitnehmer wird ein Essengutschein in Höhe von täglich bis zu 5,97 € oder ein Kantinenessen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der sich hieraus ergebene steuerpflichtige geldwerte Vorteil kann vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden.

3. Gruppe: Nebenberufliche Tätigkeit für gemeinnützige Organisationen

Die Beispiele zu den Gruppen 1 und 2 bezogen sich auf zusätzliche mögliche steuer- und beitragsfreie Zahlungen und Leistungen von seinem Arbeitgeber. Ist es darüber hinaus ggf. auch möglich bei einem Arbeitgeber ein zweites Arbeitsverhältnis zu begründen?

Beispiel:

Eine Krankenschwester hat eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung in einem Krankenhaus. An einem Tag in der Woche übernimmt sie im Krankenhaus den Reinigungsdienst. Kann diese Tätigkeit im Rahmen eines Minijobs erfolgen?

Nein, auch wenn beide Tätigkeiten sich inhaltlich unterscheiden, werden alle Beschäftigungen bei einem Arbeitgeber zusammengerechnet.

Abwandlung:

Die Krankenschwester hat auf Ihren Namen ein Reinigungsgewerbe angemeldet. Erfolgt in diesem Falle auch eine Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung?

Nein, da sie nur in ihrer Hauptbeschäftigung weisungsgebunden und in der anderen Beschäftigung selbständig ist. Ferner unterscheiden sich beide Tätigkeiten inhaltlich. Die Einnahmen aus dem Reinigungsgewerbe müssen als gewerbliche Einkünfte versteuert werden.

Wie verhält es sich jedoch bei einer nebenberuflichen Tätigkeit für gemeinnützige Organisationen?

Die Tätigkeit muss nebenberuflich erfolgen, d.h. sie darf zeitlich höchstens 1/3 eines vergleichbaren Vollzeitberufs betragen. Ferner muss der Arbeitgeber/Auftraggeber entweder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts sein (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, Industrie- und Handelskammern, Berufskammern, Universitäten) oder ein Körperschaft, die nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

Die begünstigte Tätigkeit unterteilt sich in zwei Bereiche, entweder pädagogisch ausgerichtet oder pädagogisch nicht ausgerichtet.

Als pädagogisch ausgerichtete Tätigkeiten gelten:

- Lehr- und Vortragstätigkeiten aller Art
- Übungsleiter- und Trainertätigkeit
- Tätigkeit als Aufsichtsperson (z.B. in der Altenpflege) oder als Jugendleiter
- Chorleiter- und Dirigententätigkeit
- Betreuer Tätigkeit, z.B. in der Telefonfürsorge
- Mütterberatung
- Erste-Hilfe-Kurse
- Prüfungstätigkeiten

Hierfür kommt ein Freibetrag in Höhe von 2.100 € jährlich (175 € monatlich) in Betracht (§ 3 Nr. 26 EStG), sog. Übungsleiterpauschale.

Als pädagogisch nicht ausgerichtete Tätigkeiten gelten:

- Vereinsvorsitzender
- Vereinskassierer
- Bürokräfte
- Gerätewart
- Platzwart
- Ordner
- Reinigungspersonal

Für diese Personen kommt i.d.R. ein Freibetrag von 500 € jährlich in Betracht (§ 3 Nr. 26a EStG), sog. Ehrenamtspauschale.

Die Übungsleiterpauschale in Höhe von 2.100 € und die Ehrenamtspauschale in Höhe von 500 € können auch nebeneinander gewährt werden.

Beispiel:

Ein AN, der eine Haupttätigkeit ausübt, ist nebenher für einen Sportverein tätig und erhält hierfür folgende monatliche Vergütungen
als Übungsleiter 175 € monatlich und
als Gerätewart 41 € monatlich

Die monatlichen 175 € sind steuer- und beitragsfrei im Rahmen der Übungsleiterpauschale und die monatlichen 41 € sind durch die Ehrenamtspauschale steuer- und beitragsfrei.

Abwandlung:

Wie verhält es sich, wenn der AN für die Übungsleitertätigkeit nicht 175 € sondern 575 € im Monat erhält? Kann er diese Vergütung aufteilen in einen Minijob (400 €) und die Übungsleiterpauschale (175 €)?

Die Lösung ist davon abhängig, ob die Tätigkeit als Übungsleiter im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses oder aus selbständiger Tätigkeit anzusehen ist.

Dem AN werden die Tage, Uhrzeiten und Inhalte als Übungsleiter vorgeschrieben und er muss hierüber regelmäßig Rechenschaft ablegen = nicht-selbständige Tätigkeit (Übungsleiterpauschale und Minijob parallel nicht möglich)

Der AN ist nicht weisungsgebunden und kann Tage, Uhrzeiten und Inhalte als Übungsleiter frei gestalten = selbständige Tätigkeit. (Übungsleiterpauschale und Minijob parallel möglich)

Lehrveranstaltungen an der Volkshochschule gelten grundsätzlich als solche aus selbständiger Arbeit. Bei Lehrveranstaltungen an einer Schule wird bei nicht mehr als 6 Unterrichtsstunden / Woche unterstellt, dass keine Einbindung in den Schulalltag gegeben ist und demnach eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Bei mehr als 6 Unterrichtsstunden / Woche wird eine Einbindung in den Schulalltag angenommen. Demnach ist in diesem Fall eine nicht-selbständige Tätigkeit gegeben.

Lösung:

Die Tätigkeit als Gerätewart mit einem Verdienst von 41 € monatlich fällt unter die Ehrenamtspauschale. Die Vergütung als Übungsleiter in Höhe von 575 € (er wendet hierfür wöchentlich 6 Stunden auf) ist in Höhe von 175 € steuer- und beitragsfrei gemäß der Übungsleiterpauschale. Der verbleibende Betrag von 400 € ist nach den für Minijobs geltenden Regelungen abzurechnen.

Mit entsprechender Gestaltung ist es demnach möglich monatlich 616 € (575 € + 41 €) steuer- und beitragsfrei zu erhalten. Dieser Betrag lässt sich durch obige Beispiele durch steuerfreien und pauschal versteuertem Arbeitslohn sogar noch erhöhen!

Vorstehende Ausführungen sollten einen Überblick über Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der steuer- und beitragsfreien Zahlungen und Leistungen aufzeigen. Alle genannten Punkte lassen sich selbstverständlich auch auf sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen übertragen und können i.d.R. auch kumulativ angewandt werden.

Ferner sollten die Möglichkeiten der Überschreitung der 400 € - Grenze durch eine nebenberufliche Tätigkeit für gemeinnützige Organisationen aufgezeigt werden.

Bei weiteren Informationen oder Fragen z.B. welche Formalien bei solchen Gestaltungen gewahrt werden müssen können Sie uns gerne anrufen.